

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

V. Reisekosten-Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

V. Reisekosten=Gesetz.

Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten
betreffend.

(Gültig vom 1. Januar 1909.)

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwands für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nicht-etatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Bemerkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten aus-

nahmsweise auch bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt- und Gemarkungsteilen gewährt werden kann.

§ 3.

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte nach der Anlage zugeteilt ist.

Es erhalten

die Beamten der Klasse	ein Tagegeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 M	6 M
II	12 "	5 "
III	10 "	4 "
IV	8 "	4 "
V	7 "	3 "
VI	6 "	3 "
VII	5 "	2 "
VIII	4 "	2 "

§ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden – gerechnet vom Antritt der Dienstreife – nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $\frac{4}{10}$, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden $\frac{7}{10}$ des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienststreifen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als 3 Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen.

§ 5.

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 6.

Ermäßigung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe hiefür vorliegen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 7.

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Verordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Einheitsätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

§ 8.

Reisekostenersatz.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Beforgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Hierbei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag an gerechnet werden.

Einzeln Arten von Beamten können durch das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Pauschbetrags vergütet werden.

§ 9.

Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Befährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Beamtengesetz.

§ 10.

Bewilligung von Ganggebühren.

Durch landesherrliche Verordnung können den Beamten für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Ganggebühren bewilligt werden.

von 2 Km an

II. Umzugskosten.

§ 11.

Bewilligung von Umzugskosten im Allgemeinen.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94*) Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nicht-etatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein- und Auspendens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrats nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

*) In der neuen Fassung des Beamtengesetzes § 81.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn eine besondere Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Auffuchung einer Wohnung nötig ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise für ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthause hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 die Beamten der Klasse:

I	300 M
II	250 "
III	200 "
IV	150 "
V	125 "
VI	100 "
VII	75 "
VIII	50 "

Maßgebend ist diejenige Klasse, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands erhöht werden.

§ 13.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten ohne eigenen Hausstand werden die gesamten Umzugskosten nach dem tatsächlichen und in dem von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Betrag vergütet.

Unter den tatsächlichen Auslagen ist als Ersatz für Verpflegungskosten während der Dauer der Reise bis zum Bezug einer Wohnung am Aufzugsort die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 zu berechnen. Für die Zeit nach der dritten Übernachtung im Gasthause am Aufzugsort darf jedoch eine Aufwandsentschädigung nur in besonders begründeten Fällen angerechnet werden.

§ 14.

Gewährung von Mietzinsentschädigung.

Außerdem wird für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes des Beamten nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzug leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt, jedoch keinesfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen

als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Begewärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Klasseneinteilung zum Reisekosten-Gesetz.

(Anlage zu § 3.)

Obere Beamte.

Klasse I. 16 + 6 Mark.

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums.
Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

Klasse II. 12 + 5 Mark.

Gesandte.

Ministerialdirektoren und vortragende Räte der Ministerien. Vorstand des Geheimen Kabinetts.

Direktoren, Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte der Kollegialmittelstellen.

Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Senatspräsidenten und andere Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Vorsitzender Rat und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte.

Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

Korpskommandeur der Gendarmerie.

Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der staatlichen Sammlungen der Sternwarte, sowie Konservatoren.

Ordentliche Professoren an den Hochschulen und Professoren an der Akademie der bildenden Künste.

Klasse III. 10 + 4 Mark.

Mitglieder der Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien.

Zweite Beamte beim Geheimen Kabinet.

Amtsgerichtsdirektoren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

Vorstände von Strafanstalten.

Vorstände von Bezirksämtern, Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Polizeidirektoren, sowie den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern.

Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwälte, soweit nicht in Klasse II.

Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Borstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine.

Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen.
Distriktskommandanten der Gendarmerie.

Borstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

Klasse IV. 8 + 4 Mark.

Alle übrigen oberen Beamten.

Mittlere Beamte.

Klasse V. 7 + 3 Mark.

Landständische Archivare.

Borsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Borsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen.

Borsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren erweiterter Volksschulen.

Borsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vermessungsbeamte in selbständiger Stellung.

Obergeometer bei der technischen Hochschule.

Steuerkommissäre.

Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

Borsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

Bureaovorsteher bei den Gesandtschaften und bei Zentralverwaltungen.

Kassiere bei Zentralkassen.

Klasse VI. 6 + 3 Mark.

Alle übrigen mittleren Beamten.

Untere Beamte.

Klasse VII. 5 + 2 Mark.

Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
Technische Beamte und Zeichner.

Vorsteher von Steuereinnahmereien I.

Bahnmeister, Telegraphenmeister; Straßen-, Brücken-,
Damm-, Kultur- und Gartenmeister.

Erster Hafenmeister in Mannheim.

Zugsrevisoren.

Magazinmeister.

Gendarmerieoberwachmeister.

Vorsteher von Stationsämtern III.

Klasse VIII. 4 + 2 Mark.

Alle übrigen unteren Beamten.